



Anfragen: Herbstsession 2025

Direktion	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Nummer			

Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

5	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Raus aus der Altstadt: Ein Vorstoss wird zehn Jahre alt	4
6	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Bewilligung statt Konzession für kleine Wasser-Wasser-Wärmepumpen	5+6
27	Schüpbach (Huttwil, SVP)	Tempolimiten auf Kantonsstrassen	7
28	Vanoli (Zollikofen, GRÜNE)	Die EHB verlässt ihr Gebäude in Zollikofen – eine Chance für den Kanton Bern?	8
29	Günthör (Erlach, SVP)	Nutzung des Bühler-Areals in Biel als Rückkehrzentrum und zusätzlicher Schulraumbedarf am Gymnasium Biel-Seeland (GBSL)	9
30	Bohnenblust (Biel, FDP)	Gemeindestrassen: Tempo 30 und Zustimmung Kanton/Oberingenieurkreis	10
31	Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)	Nach den vom Volk verworfenen Autobahnausbauten in der Region Bern: Was weiss der Kanton von Bundesideen zum Kapazitätsausbau mittels Pannestreifen-Umnutzungen (PUN)?	11
32	Müller (Orvin, SVP)	Palästinensische Flagge auf öffentlichem Gebäude	12
37	Arnold (Oberhofen, GLP)	Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten im Kanton Bern	13
38	Arnold (Oberhofen, GLP)	Priorisierung von Hochwasserschutzprojekten im Kanton Bern	14
39	Arnold (Oberhofen, GLP)	Beschleunigung von Hochwasserschutzprojekten im Kanton Bern	15
40	Arnold (Oberhofen, GLP)	Wasserverbrauch im Kanton Bern	16
41	Arnold (Oberhofen, GLP)	Grundwasserschutz	17
42	Lindeggger (Roggwil, GRÜNE)	Umfahrung Aarwangen: Beschwerden vor Verwaltungsgericht / Investitionsplanung	18
44	Brönnimann (Mittelhäusern, GLP)	Bundesbeitrag zur Umstellung der Bernmobil-Linie 10 auf Doppelgelenktrolleybusse bzw. zu ihrer Elektrifizierung	19

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

4	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Normbaureglement	20
11	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Spielplätze - wie weiter?	21
17	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)	Zonen-Grenzabstände bei Bauen an der Zonengrenze	22

19	Scheuss (Biel, GRÜNE)	Umsetzung Fusswegnetz in den kommunalen Richt- oder Nutzungsplänen	23
25	Jeanneret (Sankt Immer, FDP) (Sprecher/-in) Heyer (Perrefitte, FDP)	AGR: Folgemassnahmen nach den Gesprächen über die Planungsverfahren im Kanton Bern	24
43	Lindeggger (Roggwil, GRÜNE)	Neubau Radweg Moos (Radweg zwischen Langenthal und St. Urban)	25
47	Spahr (Lengnau, SVP)	Wie lange dürfen ausländische Fahrende auf dem Transitplatz Wileroltigen bleiben?	26
48	Spahr (Lengnau, SVP)	Ist eine ganzjährige LGBT-Beflagung in der Altstadt ortsbildverträglich?	27

Sicherheitsdirektion (SID)

7	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Und wie ist es jetzt um die Elektrifizierung des kantonalen Traktorbestands bestellt?	28
8	Steiner (Boll, EVP)	Fragen zur Medienmitteilung der Sicherheitsdirektion vom 13. Juni 2025	29
14	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)	Anwendung von KI-Systemen und Algorithmen in Aufgabenbereichen der Sicherheitsdirektion	30
20	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Wie viel Steuergeld hat die Untersuchung des Wolfabschusses in Schattenhalb gekostet?	31
21	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Wie lautet die Verhaltensempfehlung des Regierungsrates gegenüber Bürgerinnen und Bürgern, die offensichtliche Verstösse gegen das Verhüllungsverbot feststellen?	32

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

9	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Ethikkommission KEK-BE	33
13	Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/-in) Lerch (Langenthal, SVP)	Darlehen und Bürgschaften des Kantons an regionale Spitalzentren (RSZ)	34
46	Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/-in) Müller (Langenthal, SP) Schüpbach (Huttwil, SVP)	Offensichtlich ungenügende regionale Vertretung im Verwaltungsrat der SRO AG – Was unternimmt der Regierungsrat und was sind die Rechtsfolgen?	35

Finanzdirektion (FIN)

1	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Individualbesteuerung – Folgen für den Kanton Bern	36
2	Lüthi (Moosseedorf, GLP) (Sprecher/-in) Grupp (Biel, GRÜNE) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP)	Elektronische Unterschriften im Geschäftsverkehr mit dem Kanton	37
10	Vögeli (Frauenkappelen, GLP)	Spart sich der Kanton Bern kaputt?	38
18	Scheuss (Biel, GRÜNE)	Zugang zu AGOV erleichtern	39

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

16	Bühlmann (Bern, GRÜNE) (Sprecher/-in) Amman (Bern, AL)	Verbot religiöser Symbole an Schulen: Gleichbehandlung aller Lehrerinnen und Lehrer oder Diskriminierung muslimischer Frauen?	40
26	Jeanneret (Sankt Immer, FDP)	Schulaausschlussverfahren und Rolle der KESB	41
33	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/-in) Schlup (Schüpfen, SVP)	Ernennung eines Direktors ad interim an einer öffentlichen Schule der Sekundarstufe II ohne Ausschreibungsverfahren	42
34	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)	Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)	43
35	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)	Abzug gemäss LAV	44
36	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)	Pädagogisch ist nicht gleich pädagogisch?	45

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

3	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Rundsteuerungen netzdienlich einsetzen	46
12	Arn (Muri b. Bern, FDP)	Schutz für das Aarebad in Muri b. Bern	47
15	Zumbrunn (Brienz, SVP) (Sprecher/-in) Flück (Interlaken, FDP)	Wildes Campieren / Kurtaxenausfälle	48
22	Bauer (Wabern, SP)	Wohnungsbau im Kanton Bern: Tiefstand bei Neubauten	49
23	Bauer (Wabern, SP)	Aktuelle Wachstumsprognosen des Bundes: Niemand will in den Kanton Bern	50
24	Michel (Schattenhalb, SVP)	Nutztierrisse durch Wölfe im Haslital	51
45	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/-in) Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)	Festlegung eines Grenzwerts für graue Energie	52

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 11.07.2025

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Beantwortung: BVD

Raus aus der Altstadt: Ein Vorstoss wird zehn Jahre alt

Vor zehn Jahren überwies der Grosse Rat die Motion 266-2014 «Für eine moderne Kantonsverwaltung – kostenbewusst und dezentral konzentriert»¹ mit einer Ja-Mehrheit von 87,5 Prozent. Die Motion – mit der sich der Regierungsrat damals einverstanden gab – verlangte, dass die Kantonsverwaltung «mit Ausnahme der publikumsintensiven Verwaltungsteile» aus dem Stadtzentrum von Bern abzuziehen sei.

Nach wie vor befinden sich in der Altstadt von Bern kantonale Verwaltungsstandorte, die kaum als publikumsintensiv bezeichnet werden können, wie die Generalsekretariate der SID, der FIN und der GSI, um nur einige Beispiele zu nennen.

Diese Verwaltungseinheiten benötigen keine aussergewöhnliche Infrastruktur, so dass ein Wechsel an einen anderen Standort gebäudetechnisch keine grosse Herausforderung darstellen sollte. Auch dürfte es genug Interessentinnen und Interessenten für eine anderweitige Nutzung dieser Standorte geben. Hinzu kommt, dass sich die Bodenpreise im Stadtzentrum seit der Überweisung der Motion 266-2014 wesentlich erhöht haben und die Forderung der Motion daher heute noch wichtiger ist als damals. Weiter befinden sich unter den Verwaltungsstandorten im Stadtzentrum auch Liegenschaften, die ursprünglich als Wohnungen konzipiert waren und sich als moderne Büros wenig eignen. Und schliesslich trägt die Tatsache, dass Videokonferenzen mittlerweile nichts Ungewöhnliches mehr sind, dazu bei, dass eine Zusammenarbeit oft auch zwischen weit auseinanderliegenden Bürostandorten einfach möglich ist.

Fragen:

1. Welche Standorte im Stadtzentrum von Bern, insbesondere in der Altstadt, nutzt die Kantonsverwaltung aktuell?
2. Sofern der Regierungsrat diese Standorte als publikumsintensiv betrachtet: Wie hoch ist der Publikumsverkehr pro Standort ungefähr?
3. Warum ist die Dezentralisierung der Kantonsverwaltung gemäss Motion 266-2014 nicht weiter fortgeschritten?

Verteiler

- Grosse Rat
- Bau- und Verkehrsdirektion

¹ <https://www.gr.be.ch/de/start/geschaeft/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=1b75b3afb7124871ba6d02440f8e6ba1>.

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 09.07.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP)

Beantwortung: BVD

Bewilligung statt Konzession für kleine Wasser-Wasser-Wärmepumpen

Um fossile Heizungen zu ersetzen, werden vermehrt Wasser-Wasser-Wärmepumpen (WW-WP) eingesetzt. Im Gegensatz zu Erdsondenwärmepumpen muss für WW-WP eine Konzession gemäss Wassernutzungsgesetz (WNG) beantragt werden. Das WNG wurde für die Konzessionierung von grossen Wasserkraftwerken erstellt und nicht für die Nutzung kleiner Wassermengen. Das Mengengerüst für WW-WP und Wasserkraftwerke ist sehr unterschiedlich. Daher ergeben sich verschiedene Problemfelder für die Nutzung von WW-WP im Unterschied zu Erdsondenwärmepumpen:

- Die Konzession wird an (natürliche oder juristische) Personen und nicht an das Grundstück erteilt. Bloss im Todesfall erfolgt der Übergang automatisch an die Erbinnen und Erben. Bei einem Handwechsel hingegen muss die Konzession neu beantragt und erneuert werden. Dies führt zu Rechtsunsicherheit und hohen Kosten für die Erwerberinnen und Erwerber der Liegenschaft und zu administrativem Leerlauf.
- Die Konzessionen sind zeitlich beschränkt und müssen daher umständlich verlängert werden. Auch dies führt zu hohen Kosten für die Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer und zu administrativem Leerlauf.
- Die Konzessionen werden für 20 Jahre erteilt, obwohl 40 Jahre gemäss Gesetz möglich wären. Dies führt zu administrativem Leerlauf.
- Zudem sind die Gebühren für Konzessionserneuerungen sehr stark angestiegen, was schwer erklärt werden kann, und es fragt sich, ob Aufwand und Ertrag für solche Gebühren gerechtfertigt sind (z. B. 2005: CHF 120, 2024: CHF 380, 2025: CHF 580 für die Erneuerung einer kleinen WW-WP Konzession).
- Die jährlichen Gebühren sind recht klein, z. B. pauschal CHF 120 für 60 l/min. Eine Rechnung zu stellen und das Inkasso vorzunehmen, verursacht Kosten von ca. CHF 100 (Erfahrungswert aus der Industrie). Eine einmalige Rechnung bei Konzessionserteilung von 20 Jahren $\times$ CHF 120 = 2400 oder von 40 Jahren = CHF 4800 wäre sinnvoller.

In den Kantonen Waadt, Genf und Jura ist für kleine Wassermengen nur eine Bewilligung nötig und keine Konzession. Eine Bewilligungslösung mit Grundbucheintrag und einmaliger Abgabe (z. B. CHF 2 $\times$ 60 l/min $\times$ 50 Jahre) wäre sicher für alle Beteiligten kosteneffizienter.

Fragen:

1. Könnten die Konzessionen für Kleinanlagen (mit thermischer Nutzung bis z. B. 1000 l/min entspricht ca. 100 kW Heizleistung) nicht im Baubewilligungsverfahren an das Grundstück erteilt- und im Grundbuch als Recht eingetragen werden bei gleichzeitiger pauschaler Gebühr?
2. Könnte nicht eine Widerspruchslösung eingeführt werden, bei der sich die Konzession für kleine WW-WP automatisch verlängert, solange niemand eine Beschwerde eingereicht hat?

3. Was hätte der generelle Verzicht auf den Wasserzins oder die pauschale Bezahlung bei Konzessionserteilung für kleine WW-WP für Auswirkungen auf die Einnahmen (Wasserzins) und die Ausgaben (administrativer Aufwand, Inkasso) des Kantons und der Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer (Wegfall Administration, Zählerkosten und Zählergebühren)?

Verteiler

- Grosser Rat
- Bau- und Verkehrsdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Schüpbach (Huttwil, SVP)

Beantwortung: BVD

Tempolimiten auf Kantonsstrassen

In letzter Zeit stellt man fest, dass immer mehr Tempolimiten auf Kantonsstrassen eingeführt werden, vor allem ausserorts, wo kein Sicherheitsrisiko besteht. Es werden längere Strecken mit Tempolimiten (z. B. Tempo 60 km/h) belegt.

Fragen:

1. Wer entscheidet, wo und wann diese Limiten eingeführt werden?
2. Nach welchen Kriterien werden die Entscheide gefällt?
3. Werden die daraus entstandenen Mehreinnahmen durch Bussen zweckgebunden eingesetzt?

Verteiler

- Grosser Rat
- Bau- und Verkehrsdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)

Beantwortung: BVD

Die EHB verlässt ihr Gebäude in Zollikofen – eine Chance für den Kanton Bern?

In den letzten Jahren hat der Kanton Bern immer wieder auf zusätzlichen Raumbedarf hingewiesen, der durch Neubauten in Zollikofen gedeckt werden sollte oder könnte: beispielsweise für das Inforama Rütli, die Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) oder auch für die Erweiterung der Nutztierklinik der Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern. Ausserdem ist der Bedarf an zusätzlichen Schulräumen für die Gymnasien in der Region Bern schon lange ein Thema.

In Zollikofen hat sich mittlerweile herumgesprochen, dass die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB) ihren Hauptsitz im Jahr 2029 von Zollikofen an die Monbijoustrasse 40 nach Bern verlegen will. Bis dann ist sie in einem grossen Gebäude des Bundes in Zollikofen eingemietet, das über zahlreiche Schulungs-, Seminar- und Büroräume, eine Aula und ein Restaurant verfügt. Aktuell wird durch den Kanton Bern und die Gemeinde Zollikofen eine öV-Haltestelle näher vor das EHB-Gebäude verlegt und behindertengerecht ausgestaltet.

Aufgrund des eingangs erwähnten Raumbedarfs und im Hinblick auf das Freiwerden des EHB-Gebäudes stellen sich Fragen.

Fragen:

1. Hat der Kanton Bern seit dem Grundsatzentscheid der EHB im Jahr 2022 für den Wegzug nach Bern geprüft, ob sich das Gebäude in Zollikofen für einen der erwähnten oder auch weitere kantonale Zwecke eignen und dem Kanton allenfalls einen teuren Neubau ersparen könnte?
2. Wenn ja, für welche/n Verwendungszweck/e käme das EHB-Gebäude in Frage?
3. Wenn nein, warum nicht?

Verteiler

- Grosser Rat
- Bau- und Verkehrsdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 29

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Günthör (Erlach, SVP)

Beantwortung: BVD

Nutzung des Bühler-Areals in Biel als Rückkehrzentrum und zusätzlicher Schulraumbedarf am Gymnasium Biel-Seeland (GBSL)

Ab August 2025 wird auf dem Bühler-Areal in Biel die umgebaute Direktorenvilla als Rückkehrzentrum für französischsprachige Familien und alleinstehende Frauen betrieben, während der Standort im Berner Jura aufgegeben wird. Gleichzeitig besteht am Gymnasium Biel-Seeland (GBSL) ein hoher Bedarf an zusätzlichen Schulräumen, da die Schule trotz früherer Erweiterungen erneut an ihre Kapazitätsgrenzen stösst. Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur Nutzung des Areals und zur Berücksichtigung der schulischen Bedürfnisse bei kantonalen Standortentscheiden.

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Entscheidung, auf dem Bühler-Areal ein Rückkehrzentrum für Familien und alleinstehende Frauen einzurichten, im Hinblick auf den gleichzeitig steigenden Raumbedarf am Gymnasium Biel-Seeland?
2. Welche Abklärungen hat der Regierungsrat vorgenommen, um zu prüfen, ob das Bühler-Areal – ganz oder teilweise – auch für schulische Zwecke, namentlich zur Entlastung des GBSL, genutzt werden könnte?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass bei künftigen Standortentscheiden die schulischen Raumbedürfnisse der einheimischen Bevölkerung im ganzen Kanton Bern systematisch berücksichtigt werden, auch wenn gleichzeitig Asylunterkünfte geplant werden?

Verteiler

- Grosser Rat
- Bau- und Verkehrsdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 30

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Bohnenblust (Biel, FDP)

Beantwortung: BVD

Gemeindestrassen: Tempo 30 und Zustimmung Kanton/Oberingenieurkreis

Innerorts gilt generell Tempo 50. Für die Einführung einer Strecke mit reduzierter Geschwindigkeit von 30 km/h auf Gemeindestrassen, insbesondere bei verkehrsorientierten Strassen, ist die Zustimmung des Kantons einzuholen. Die Behandlung erfolgt jeweils in den vier Oberingenieurkreisen. Im Gegensatz zu Tempo-30-Zonen ist in diesen Fällen immer ein Gutachten beizulegen.

Fragen:

1. Wie viele Gesuche wurden 2024 für die Errichtung von Tempo-30-Strecken auf Gemeindestrassen pro Oberingenieurkreis eingereicht?
2. Bei wie vielen Gesuchen wurde 2024 pro Oberingenieurkreis keine Zustimmung erteilt?
3. Was sind die Anforderungen an das gesetzlich vorgeschriebene Gutachten?

Verteiler

- Grosser Rat
- Bau- und Verkehrsdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 31

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)

Beantwortung: BVD

Nach den vom Volk verworfenen Autobahnausbauten in der Region Bern: Was weiss der Kanton von Bundesideen zum Kapazitätsausbau mittels Pannenstreifen-Umnutzungen (PUN)?

Am 22. August 2025 hat auf Einladung der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern zum 20. Mal der sogenannte Verkehrstag stattgefunden. Über den halbtägigen Anlass, der zum Preis von 120 Franken besucht werden konnte, ist anschliessend mit einer Medienmitteilung informiert worden. Nicht zu lesen war darin, was aus Teilnehmendenkreisen über Äusserungen von Bundesrat Albert Rösti zu vernehmen war: Er habe, eher nur so nebenbei, eine mögliche Pannenstreifen-Umnutzung (PUN) auf dem Autobahnteilstück Schönbühl-Kirchberg erwähnt. Damit könnte, wie das Beispiel der kürzlich realisierten PUN zwischen Bern-Wankdorf und Muri zeigt, die Kapazität der Autobahn zumindest temporär erhöht werden, was angesichts des Volks-Neins zum Kapazitätsausbau auf dem erwähnten Teilstück wie auch auf der Grauholz-Autobahn Wankdorf-Schönbühl Fragen aufwirft.

Fragen:

1. Hat der Kanton Bern Kenntnis von Überlegungen, Absichten oder gar konkreten Plänen des Bundes, statt der beiden vom Volk verworfenen Berner Autobahnausbauten künftig Pannenstreifen als zusätzliche Fahrspuren zu nutzen?
2. Wie bewertet der Regierungsrat solche Kapazitätssteigerungen durch PUN vor dem Hintergrund des Volksentscheids gegen Autobahnausbauten?
3. Müssten allfällige PUN-Projekte auf den beiden, vom Volksentscheid betroffenen Autobahnabschnitten vom eidgenössischen Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschlossen werden?

Verteiler

- Grosser Rat
- Bau- und Verkehrsdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 32

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP)

Beantwortung: BVD

Palästinensische Flagge auf öffentlichem Gebäude

Auf einer vom Kanton Bern im Baurecht genutzten Sportanlage in der Stadt Bern ist eine sehr grosse und weit herum sichtbare palästinensische Flagge aufgehängt.

Fragen:

1. Ist es erlaubt, auf einem solchen öffentlichen Gebäude eine solche Flagge aufzuhängen?
2. Sollte es diesbezüglich keine Regelungen geben: Wie steht der Regierungsrat zum Aufhängen von Palästinafahnen an öffentlichen Gebäuden?

Verteiler

- Grosser Rat
- Bau- und Verkehrsdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 37

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Arnold (Oberhofen, GLP)

Beantwortung: BVD

Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten im Kanton Bern

Gemeinden können bewusst die Umsetzung eines Hochwasserschutzprojekts ignorieren oder stark verzögern. Projekte können auch vom Souverän an der Urne abgelehnt werden. Falls dann ein Hochwasserereignis auftritt und grosse Schäden entstehen, müssen Bund und Kantone trotzdem für den Grossteil der Kosten der Schäden aufkommen, die mit der Umsetzung eines Hochwasserschutzprojekts hätten verhindert oder zumindest reduziert werden können.

Fragen:

1. Über welche Instrumente verfügt der Kanton Bern, um Gemeinden zur Umsetzung eines Hochwasserschutzprojekts zu drängen oder sie zu verpflichten?
2. Welche finanziellen oder raumplanerischen Konsequenzen könnten vorgesehen werden, damit die Gemeinden einen klaren Anreiz haben, Hochwasserschutzprojekte zeitnah umzusetzen?

Verteiler

- Grosser Rat
- Bau- und Verkehrsdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 38

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Arnold (Oberhofen, GLP)

Beantwortung: BVD

Priorisierung von Hochwasserschutzprojekten im Kanton Bern

Der Klimawandel wird voraussichtlich zu häufigeren und intensiveren Hochwasserereignissen führen. Um den Schutz der Bevölkerung, der Siedlungsgebiete und der kritischen Infrastrukturen sicherzustellen, wird in Zukunft eine Zunahme an notwendigen Hochwasserschutzmassnahmen erwartet. Gleichzeitig sind die finanziellen und personellen Ressourcen des Kantons beschränkt. Zusätzlich plant der Bundesrat im Rahmen des Entlastungspakets 27 Kürzungen bei den Verbundaufgaben im Umweltbereich von 10 Prozent, was auch die Bundesbeiträge an Hochwasserschutzprojekte betrifft.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der Kanton Bern künftig eine systematische Priorisierung der Hochwasserschutzprojekte vornehmen muss. Dies könnte auf Basis einer kantonalen Übersicht geschehen, die Gebiete mit dem höchsten Schadenpotenzial identifiziert, um dort gezielt und bevorzugt Projekte umzusetzen. Eine solche Vorgehensweise könnte helfen, die vorhandenen Mittel effizient einzusetzen und die dringendsten Risiken zuerst zu minimieren.

Fragen:

1. Gibt es heute eine kantonale Übersicht, welche Gebiete das grösste Schadenpotenzial bei Hochwasser aufweisen?
2. Wie wird diese Übersicht aktuell in der Planung und Priorisierung von Hochwasserschutzprojekten berücksichtigt, oder ist der Regierungsrat bereit, eine solche zu erstellen, um eine fundierte Priorisierung zu ermöglichen?
3. Plant der Regierungsrat, die vorhandenen Ressourcen künftig gezielter auf Projekte mit dem höchsten Risiko- und Schadenspotenzial zu konzentrieren oder setzt er sich dafür ein, dass auch zukünftig ausreichend Mittel für Hochwasserschutzprojekte zur Verfügung stehen?

Verteiler

- Grosser Rat
- Bau- und Verkehrsdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 39

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Arnold (Oberhofen, GLP)

Beantwortung: BVD

Beschleunigung von Hochwasserschutzprojekten im Kanton Bern

Im Kanton Bern vergehen zwischen der ersten Planung und der Realisierung von Hochwasserschutzprojekten oft 10, 15 oder gar 20 Jahre. Während dieser langen Zeiträume steigen die Projektkosten erheblich, sowohl aufgrund von Preissteigerungen als auch wegen zusätzlichen Anpassungen an veränderten Rahmenbedingungen (z. B. Klimawandel, geänderte Sicherheitsanforderungen, neue Niederschlagswerte) und daraus resultierenden zusätzlichen Planungsaufwänden. Verzögerungen erhöhen zudem das Risiko für betroffene Gemeinden und Infrastrukturen.

Als mögliche Gründe werden komplexe Planungsverfahren, lange Bewilligungsverfahren, Einsprachen, Koordination zwischen verschiedenen Amtsstellen und der Einbezug zahlreicher Interessen genannt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die aktuelle Praxis genügend zielorientiert ist oder ob eine beschleunigte Umsetzung im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Kosteneffizienz notwendig wäre.

Fragen:

1. Wie hat sich die durchschnittliche Dauer der Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten im Kanton Bern (von der ersten Projektidee bis zur Realisierung) in den letzten 40 Jahren entwickelt?
2. Welchen Anteil machen Einsprachen und Rechtsmittelverfahren über die Gesamtdauer eines Projekts, mit Angabe des Anteils der Projekte, die dadurch erheblich verzögert werden?
3. Prüft der Regierungsrat konkrete Anpassungen der Verfahren (z. B. parallele statt sequentielle Planungsschritte, vereinfachte Verfahren für dringliche Projekte, verbindliche Fristen für Stellungnahmen), um die Dauer solcher Projekte zu verkürzen?

Verteiler

- Grosser Rat
- Bau- und Verkehrsdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 40

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Arnold (Oberhofen, GLP)

Beantwortung: BVD

Wasserverbrauch im Kanton Bern

Es ist davon auszugehen, dass in naher Zukunft deutlich mehr Wasser verbraucht wird. Gründe dafür sind Bevölkerungswachstum, mehr Industriebetriebe, Bewässerung für Landwirtschaft usw. Demgegenüber ist zu erwarten, dass die Verfügbarkeit von nutzbarem Wasser durch die Klimaveränderung abnehmen wird.

Fragen:

1. Wie viel Wasser wird aktuell im Kanton Bern (aufgegliedert in Bereiche wie Haushalte, Industrie, Landwirtschaft, Tourismus usw.) verbraucht?
2. Wie verändert sich dieser Verbrauch zukünftig?
3. Wie steht der Verbrauch der kurzfristigen Erneuerungsfähigkeit heute und in Zukunft gegenüber?

Verteiler

- Grosser Rat
- Bau- und Verkehrsdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 41

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Arnold (Oberhofen, GLP)

Beantwortung: BVD

Grundwasserschutz

Gemäss Gewässerschutzgesetz dürfen keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Dennoch ist in Teilen des Kantons Bern – etwa im Seeland – ein erheblicher Anteil des Grundwassers aufgrund von Nitrat, Pestiziden oder deren Abbauprodukten nicht mehr nutzbar. Trinkwasserfassungen mussten geschlossen werden.

Fragen:

1. Wie viele Trinkwasserschutzzonen im Kanton Bern weisen aktuell Grenzwertüberschreitungen bei Nitrat, Pestiziden oder deren Abbauprodukten auf?
2. Welche Ursachen werden im Kanton Bern als Hauptquellen dieser Belastungen identifiziert?
3. Welche konkreten Massnahmen werden ergriffen, um den gesetzlichen Schutz des Grundwassers sicherzustellen?

Verteiler

- Grosser Rat
- Bau- und Verkehrsdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 42

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Lindegger (Roggwil, GRÜNE)

Beantwortung: BVD

Umfahrung Aarwangen: Beschwerden vor Verwaltungsgericht / Investitionsplanung

In diesem Frühjahr wurden nach über 3 Jahren Verfahrensdauer die ersten Beschwerden gegen die Umfahrung von der Regierung abgewiesen. Inzwischen wurden gemäss Medienmitteilung der Regierung von Ende März wohl alle Beschwerden beantwortet. Einige Beschwerden von Privatpersonen wurden offenbar gerade vor den Sommerferien noch abgewiesen. Aufgrund von diversen Medienberichten ist bereits bekannt, dass einige Beschwerdeführende das Verfahren vor Verwaltungsgericht weiterführen werden.

Lange wurde das Projekt in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) mit einem voraussichtlichen Projektstart 2025 und einem voraussichtlichen Projektende 2032 geführt. In der letztjährigen GKIP 2025–2034 wurde beim Umfahrungsprojekt mit einem Baustart im Jahr 2027 und einem Ende 2036 gerechnet. In der aktuellen GKIP 2026–2035 wird – trotz Beschwerden vor Verwaltungsgericht mit entsprechenden Verfahrensdauern – weiterhin mit einem Baustart 2027 gerechnet. Allerdings wurde das Projektende nun auf 2039 verschoben.

Fragen:

1. Wie viele Beschwerden wurden beim Verwaltungsgericht zum Projekt «Umfahrung Aarwangen» eingereicht (aufgeteilt nach Organisationen/NGO, Bürger-/Einwohnergemeinden, Privatpersonen)?
2. In welchem Szenario wird weiterhin mit einem Baustart 2027 gerechnet?
3. Wird bei der Verschiebung des voraussichtlichen Projektendes von 2036 auf 2039 eine allfällige Auseinandersetzung vor Bundesgericht einberechnet?

Verteiler

- Grosser Rat
- Bau- und Verkehrsdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 44

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, GLP)

Beantwortung: BVD

Bundesbeitrag zur Umstellung der Bernmobil-Linie 10 auf Doppelgelenktrolleybusse bzw. zu ihrer Elektrifizierung

Kürzlich hielt der Regierungsrat fest, dass der Bund sich an den Kosten für die Umstellung der Buslinie 10, Ast Schliern-Bern, auf Doppelgelenktrolleybusse bzw. an der dadurch eintretenden Elektrifizierung beteiligt.²

Bei dieser Beteiligung handelt es sich um Gelder aus dem Agglomerationsprogramm der 1. Generation, offenbar also um Gelder, die ursprünglich für das gescheiterte Tram-Projekt «Tram Region Bern» gesprochen wurden. Gemäss den Ausführungen des Regierungsrates werde sich der Bund voraussichtlich mit 35 Prozent an den anrechenbaren Kosten beteiligen. Der Bundesbeitrag sei noch nicht zugesichert und wird deshalb vom Regierungsrat noch nicht beziffert. Dies, obwohl die Bauarbeiten bereits begonnen haben und daher die Finanzierungsvereinbarung bereits bestehen müsste. Die Finanzierungsvereinbarung regelt, wer sich mit welchem Betrag an den Kosten beteiligt. Dem Vernehmen nach müssen Finanzierungsvereinbarungen im Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm der 1. Generation bis Ende 2027 verabschiedet sein.

Fragen:

1. Warum waren die Bundesbeiträge zum Zeitpunkt des Regierungsratsbeschlusses (2. Juli 2025) noch nicht zugesichert?
2. Wie hoch sind die anrechenbaren Kosten und der voraussichtliche Bundesbeitrag?
3. Auf welche Kriterien stützt sich der Bund, wenn er ursprünglich für ein Tram-Projekt vorgesehene Gelder nun (teilweise) für ein Doppelgelenktrolleybus-Projekt umwidmet?

Verteiler

- Grosser Rat
- Bau- und Verkehrsdirektion

² Vgl. RRB 748/2025, «Kantonsbeitrag gemäss Art. 4 und 5 ÖVG an Bernmobil für die Elektrifizierung und Umstellung der Linie 10 nach Köniz auf Doppelgelenktrolleybusse (Projekt RK 2025_01) und Kosten Strassenbau (SAP 420.20326)», <https://www.rr.be.ch/de/start/beschluesse/suche/geschaeftsde-tail.html?quid=720a0f82888b41abbb39e893bbd04048>.

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 09.07.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP)

Beantwortung: DIJ

Normbaureglement

Nach aktuellem Stand verfügen sämtliche Gemeinden im Kanton Bern über eine eigene Ortsplanung sowie ein durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) bewilligtes, lückenloses Baureglement. Das Normbaureglement (NBR) wurde ursprünglich für ländliche Gemeinden mit geringer baulicher Entwicklung geschaffen, die keine eigenen Bauvorschriften hatten. Angesichts der flächendeckenden Einführung und Bewilligung von kommunalen Baureglementen und Ortsplanungen stellt sich die Frage, ob das Normbaureglement heute noch einen praktischen Nutzen erfüllt.

Fragen:

1. Gibt es noch Gemeinden ohne Baureglement und/oder ohne Ortsplanung?
2. In welchen Fällen kommt das Normbaureglement weiterhin zur Anwendung?
3. Kann das NBR nicht abgeschafft werden?

Verteiler

- Grosser Rat
- Direktion für Inneres und Justiz

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 18.08.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP)

Beantwortung: DIJ

Spielplätze - wie weiter?

Das Baugesetz und die Bauverordnung schreiben Spielplätze bei mehr als 3 Familienwohnungen vor. Familienwohnungen werden als Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern definiert. In der Praxis werden Wohnungen mit 3 oder 4 Zimmern aber häufig von Paaren ohne Kinder belegt. Das heisst, dass für sehr wenige Kinder schon ein (kleiner) Spielplatz einzurichten ist. In einem MFH mit 6 Wohnungen leben häufig nur 1–2 Kinder meist unterschiedlicher Altersklassen. Wegen der Haftung der Besitzerinnen und Besitzer wird die Benutzung auf die Kinder aus der eigenen Liegenschaft eingeschränkt. Das Spielen mit Kindern aus der Nachbarschaft wird somit verunmöglicht. Aus Sicherheitsgründen werden Spielplätze nur mit standardisierten Geräten ausgerüstet, was zu einer Gleichschaltung der Spielplätze führt.

Viele dieser Spielplätze verschwinden nach der Bauabnahme schon in kurzer Zeit, da Spielgeräte bei einem Defekt nicht ersetzt werden oder der Spielplatz nicht benutzt wird.

Die Ziele der Spielplatz- und Spielflächengesetzgebung werden in der Praxis somit nicht erreicht.

Quartierspielplätze ermöglichen das gemeinsame Spielen auf vielfältige Art. Es entstehen Quartiertreffpunkte, die für den Zusammenhalt der Gemeinschaft wertvolle Verknüpfungspunkte bieten. Quartierspielplätze fördern die soziale Durchmischung der Kinder und der Eltern. Gut gestaltete Quartierspielplätze ziehen schon heute Kinder aus anderen Quartieren und sogar aus anderen Gemeinden an.

Bei Grossüberbauungen wäre ein Übernahmerecht der Gemeinden für den Spielplatz angezeigt, damit der Bestand und der Zugang für Kinder aus anderen Überbauungen sichergestellt sind.

Fragen:

1. Was spricht für oder gegen die Einführung einer Spielplatzabgabe analog der Schutzraumabgabe, die die Gemeinden zweckgebunden für die Erstellung und den Betrieb von Spielplätzen, Aufenthaltsflächen und grösseren Spielflächen einsetzen könnten?
2. Was spricht für oder gegen ein Übernahmerecht der Gemeinden für den Spielplatz und die Spielflächen einer Grossüberbauung, damit der Bestand und der Zugang für Kinder aus anderen Überbauungen sichergestellt sind?
3. Besitzt der Kanton statistische Unterlagen zur Belegungsdichte der verschiedenen Wohnungsgrößen durch Kinder?

Verteiler

- Grosser Rat
- Direktion für Inneres und Justiz

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 23.08.2025

Eingereicht von: Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)

Beantwortung: DIJ

Zonen-Grenzabstände bei Bauen an der Zonengrenze

Bei Bauprojekten an der Zonengrenze von Bau- zu Landwirtschaftszonen galt früher, wenn nichts explizit im Baureglement einer Gemeinde festgehalten war, ein Abstand von 0,5 m. In jüngerer Vergangenheit wurde bei einer Ortsplanungsrevision der Entscheid gefällt, dass ein Abstand von 3 m eingehalten werden müsse. Faktisch werden damit 3 m Bauzone unverbaubar. Die drei Meter sind gemäss Argumentation des AGR auf ein Gerichtsurteil im Kanton Zürich zurückzuführen und haben keine kantonalerrechtliche Rechtsgrundlage.

Fragen:

1. Welche Rechtsgrundlage rechtfertigt die Vergrösserung des Zonengrenzabstands?
2. Wie wird die Vergrösserung des Abstands von 0,5 m auf 3 m zur Zonengrenze materiell begründet?
3. Welche rechtlichen Grundlagen müssen angepasst werden, um zur Praxis von 0,5 m Zonengrenzabstand zurückzukehren?

Verteiler

- Grosser Rat
- Direktion für Inneres und Justiz

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Scheuss (Biel, GRÜNE)

Beantwortung: DIJ

Umsetzung Fusswegnetz in den kommunalen Richt- oder Nutzungsplänen

Gemäss kantonalen Gesetzgebung (Art. 27 Abs. 1 Strassenverordnung, BSG 732.111.1) legen die Gemeinden das Fusswegnetz in ihrer Richt- oder Nutzungsplanung fest. Dazu erlassen sie die nötigen Pläne spätestens anlässlich der nächsten ordentlichen Revision ihrer Ortsplanung. Damit sichern sie das Fusswegnetz rechtlich ab und schaffen die politische Legitimation zur Umsetzung von Massnahmen zur Schliessung von Netzlücken (fehlende Bestandteile des Fusswegnetzes wie fehlende Wege und Querungen sowie fehlende Aufenthalts- und Begegnungsräume) und Schwachstellen (qualitative Mängel des Fusswegnetzes).

Zu Fuss gehen ist unsere natürlichste und ursprünglichste Fortbewegungsart. Es fördert die Gesundheit und den Austausch mit anderen und ermöglicht den Zugang zu Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen. Der Fussverkehr nimmt einen hohen Anteil an unseren täglichen Wegen ein und ist das entscheidende Bindeglied zu und zwischen den anderen Verkehrsträgerinnen und Verkehrsträgern. Gleichzeitig steht der Fussverkehr stark unter Druck. Der verfügbare Raum wird knapper, da immer mehr Menschen und verschiedene Verkehrsarten – insbesondere Autos, Velos und neuere Transportmittel wie E-Trottinettes – um denselben öffentlichen Raum konkurrieren. Zu Fuss Gehende werden dabei häufig an den Rand gedrängt, was ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit einschränkt. Über Jahrzehnte wurde zudem dem motorisierten Individualverkehr der meiste Platz eingeräumt. Ampelphasen, Zebrastreifen und Querungsmöglichkeiten sind häufig auf einen raschen Autoverkehr ausgelegt, statt auf sichere und komfortable Bedingungen für Menschen, die zu Fuss gehen. Massnahmen für ein sicheres und attraktives Fusswegnetz sind dringend nötig.

Fragen:

1. Welche Gemeinden im Kanton Bern haben das Fusswegnetz in ihrer Richt- oder Nutzungsplanung festgelegt?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Umsetzung der Planungspflicht für das Fusswegnetz durch die Berner Gemeinden?
3. Welche Massnahmen ergreift der Kanton bei Gemeinden, die der Planungspflicht für das Fusswegnetz nicht nachkommen?

Verteiler

- Grosser Rat
- Direktion für Inneres und Justiz

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Jeanneret (Sankt Immer, FDP) (Sprecher/-in)
Heyer (Perrefitte, FDP)

Beantwortung: DIJ

AGR: Folgemaassnahmen nach den Gesprächen über die Planungsverfahren im Kanton Bern

Im März 2025 hat die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) in Zusammenarbeit mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) die Gemeinden des Kantons zu Gesprächen eingeladen. Gemäss dem im Januar 2025 erhaltenen Schreiben bestand deren Ziel darin, die wichtigsten Massnahmen eingehend zu erörtern, die gemachten Erfahrungen anzusprechen und neue Möglichkeiten zur Verbesserung des Vollzugs zu ermitteln. Es fanden drei Sitzungen statt, am 18. März in der Couronne in Sonceboz, am 20. März in Spiez und am 26. März in Burgdorf. Seitdem warten die Gemeinden auf Antworten, insbesondere in Bezug auf die angesprochenen Probleme und die Forderungen nach einer Verbesserung der Situation.

Fragen:

1. Inwieweit hat der Regierungsrat die Beschwerden der Gemeinden zur Kenntnis genommen?
2. Wie gedenkt der Regierungsrat den im März 2025 durchgeführten Gesprächen Rechnung zu tragen?

Verteiler

- Grosser Rat
- Direktion für Inneres und Justiz

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 43

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Lindegger (Roggwil, GRÜNE)

Beantwortung: DIJ

Neubau Radweg Moos (Radweg zwischen Langenthal und St. Urban)

Im April 2022 wurden in einem Mitwirkungsbericht verschiedene Varianten zum Neubau Radweg Moos verglichen. Als Resultat wurde eine Bestvariante bestimmt, die auf der kurzen Strecke zwischen Langenthal und St. Urban die Kantonsstrasse mehrfach queren müsste. Dies wäre einerseits aus Sicherheitsaspekten abzulehnen. Andererseits dürften so auch die (schnellen) E-Bikes den Radweg nicht nutzen und somit weiterhin die schmale Strasse «blockieren». Eine Variante mit deutlich weniger Querungen wurde aufgrund geringfügiger Mehrkosten leider nicht weiterverfolgt.

Die öffentliche Planaufgabe des Projekts Neubau Radweg Moos Langenthal–Roggwil (Strassenplanverfahren nach Art. 29 SG) fand vom 11.8.2022 bis 9.9.2022 statt.

Darauf wurden verschiedene Einsprachen eingegeben. Diese Einsprachen wurden in einem gemeinsamen Entscheid mit Verfügung im Mai 2023 abgewiesen.

Gegen diesen (Gesamt-)Entscheid wurde offenbar Beschwerde geführt. Seit Mai 2023 gibt es keine Informationen zum aktuellen Stand in diesem Projekt.

Aufgrund der stark verbesserten finanziellen Situation des Kantons könnte sich bei diesem Projekt eine Neubeurteilung auszahlen, um die Attraktivität der Radwegverbindung zwischen Langenthal und St. Urban deutlich zu erhöhen.

Fragen:

1. Wie viele Beschwerden sind im Projekt Neubau Radweg Moos hängig?
2. Wie ist der Bearbeitungsstand bei diesem Verfahren?
3. Wann kann mit einem Entscheid gerechnet werden?

Verteiler

- Grosser Rat
- Direktion für Inneres und Justiz

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 47

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Spahr (Lengnau, SVP)

Beantwortung: DIJ

Wie lange dürfen ausländische Fahrende auf dem Transitplatz Wileroltigen bleiben?

Der Betrieb des Transitplatzes Wileroltigen wurde im Frühjahr 2025 aufgenommen. Für diesen ist der Kanton zuständig. Der Platz ist ausschliesslich für ausländische Fahrende bestimmt.

Fragen:

1. Wie lange darf sich eine ausländische Fahrende oder ein ausländischer Fahrender maximal auf dem Transitplatz «einmieten»?
2. Wie stellt der Kanton sicher, dass die eidg. ausländerrechtlichen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen nach AIG und FZA eingehalten werden (z. B. Touristinnen und Touristen max. 3 Monate)?

Verteiler

- Grosser Rat
- Direktion für Inneres und Justiz

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 48

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Spahr (Lengnau, SVP)

Beantwortung: DIJ

Ist eine ganzjährige LGBT-Beflaggung in der Altstadt ortsbildverträglich?

Die Motion 2025.SR.0192 im Stadtrat von Bern verlangt durch Änderung des Beflaggungsreglements eine ganzjährige LGBT-Beflaggung in der historischen Altstadt von Bern anstelle der bisherigen Flaggen Schweiz, Bern, Alt-Bern.

Fragen:

1. Ist eine ganzjährige LGBT-Beflaggung in der historischen Altstadt von Bern mit übergeordnetem Recht (Denkmalpflege, ISOS, UNESCO) vereinbar?
2. Ist eine ganzjährige, durch eine Gemeinde-Reglementsänderung veranlasste LGBT-Beflaggung an Behördengebäuden oder öffentlichen Plätzen vereinbar mit der politischen und konfessionellen Neutralität von Behörden?

Verteiler

- Grosser Rat
- Direktion für Inneres und Justiz

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 02.08.2025

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Beantwortung: SID

Und wie ist es jetzt um die Elektrifizierung des kantonalen Traktorbestands bestellt?

Im Zuge der Dekarbonisierung muss die Elektrifizierung auch im Traktorbereich erfolgen, dies insbesondere in der Landwirtschaft. Für landwirtschaftliche Betriebe ergibt sich dadurch unter geeigneten Umständen der Vorteil, dass der Strom für den Betrieb der eigenen Traktoren direkt vor Ort mittels Photovoltaikanlage produziert werden kann.

Vor bald drei Jahren schrieb der Regierungsrat in Beantwortung einer Anfrage³, dass der Kanton Bern über mindestens 57 Traktoren verfüge, von denen kein einziger ein Elektrotraktor sei. Tendenziell im Widerspruch dazu schrieb er, die Ämter seien im Rahmen der kantonalen Fahrzeugstrategie angewiesen, ihre Fahrzeuge möglichst auf alternative Antriebe umzustellen.

Seit damals hat sich die Technik in allen relevanten Bereichen (Elektrotraktoren, Ladeinfrastruktur, Photovoltaik) weiterentwickelt. Darum interessiert, ob der Kanton mittlerweile mit der Elektrifizierung seines Traktorbestands begonnen hat.

Da sich bei der Beantwortung der oben erwähnten Anfrage zeigte, dass der Traktorbestand nicht innert weniger Tage ermittelt werden kann, wird diese Anfrage mit einem Monat Vorlauf auf die Session eingereicht.

Fragen:

1. Wie viele Traktoren (gegliedert nach Modell, Antriebsart und Standort) befinden sich im Fahrzeugpark des Kantons Bern?
2. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Agrarkanton Bern bei der Elektrifizierung des Traktorbestands eine Vorreiterrolle haben sollte?
3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Kanton Bern als Eigentümer des (noch) grössten Landwirtschaftsbetriebs im Kanton Bern eine Vorreiterrolle haben sollte?

Verteiler

- Grosser Rat
- Sicherheitsdirektion

³ Anfrage 7 der Wintersession 2022 («Wie ist es um die Elektrifizierung des kantonalen Traktorenbestands bestellt?», <https://www.rgr-ser-vice.apps.be.ch/api/gr/documents/document/696af15de5ee40818465dbea3e07c180-332/7/2022.GRPART.2-Beilage-D-258185.pdf>, S. 5 f.).

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 05.08.2025

Eingereicht von: Steiner (Boll, EVP)

Beantwortung: SID

Fragen zur Medienmitteilung der Sicherheitsdirektion vom 13. Juni 2025

Am Freitag, 3. Juni, publizierte die SID im Auftrag von Regierungsrat Philippe Müller eine Medienmitteilung⁴ mit dem Titel «Entlastung für den bernischen Justizvollzug» zur Überbelegung der Regionalgefängnisse.

Darin bezieht der Sicherheitsdirektor wertend Position zu mehreren parlamentarischen Vorstössen, die noch nicht vom Gesamtregierungsrat behandelt wurden. Ein Vorstoss⁵ wird dreimal als «untauglich» bezeichnet, ein anderer⁶ als «prüfenswert», aber mit begrenzter Wirkung. Ein dritter Vorstoss wird als «rasch und effektiv»⁷ gelobt.

Weiter wirft der Sicherheitsdirektor der «Berner Zeitung», dem «Bund» und einem Strafrechtsprofessor «Desinformation» vor und behauptet, der Grosse Rat könnte dadurch zur Ablehnung einer Containerlösung bewogen worden sein. Unterschlagen wird, dass der Professor nicht nur eine Amnestie, sondern auch eine Vollstreckungsverjährung ins Spiel brachte.

Schliesslich nennt die SID als Ursache für Überbelegung die Einführung eines neuen Informatiksystems und bringt damit implizit die FIN ins Spiel.

Fragen:

1. Ist es üblich, dass einzelne Regierungsmitglieder öffentlich Position zu parlamentarischen Vorstössen beziehen, bevor diese vom Gesamtregierungsrat behandelt wurden?
2. Kann das Kollegialitätsprinzip verletzt werden, wenn einzelne Regierungsmitglieder ihre persönliche Position äussern?
3. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Ursache der Überbelegung letztlich bei der FIN zu suchen ist und nicht auch bei der SID?

Verteiler

- Grosser Rat
- Sicherheitsdirektion

⁴ <https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=e1662e9a-245f-4909-98e2-b5c139468184>.

⁵ Motion «Einmalige Amnestie für Ersatzfreiheitsstrafen» (<https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaefstssuche/geschaeftsdetail.html?quid=f86445217bee448bb50a7451de98265c>).

⁶ Motion «Standesinitiative: «Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe bei Personen, die eine Geldstrafe oder eine Busse nicht bezahlen»» (<https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaefstssuche/geschaeftsdetail.html?quid=f86445217bee448bb50a7451de98265c>).

⁷ Motion «Temporäre Containeranlage zur Entlastung des Berner Strafvollzugs» (<https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaefstssuche/geschaeftsdetail.html?quid=f1e794f290a04f10ba150cfcf7063179>).

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 20.08.2025

Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)

Beantwortung: SID

Anwendung von KI-Systemen und Algorithmen in Aufgabenbereichen der Sicherheitsdirektion

KI-Systeme und automatisierte Analyseprogramme werden in immer mehr Fachgebieten eingesetzt, z. B. um Daten zu analysieren, Vorhersagen zu machen, Muster zu erkennen, Diagnosen zu stellen oder zu bewerten. Auch in der Strafverfolgung, bei vorausschauender Polizeiarbeit, bei der Beurteilung des Rückfallrisikos von Straftätern usw. können KI-Systeme zum Einsatz kommen.

Im strategischen Ziel «Digitale Transformation» plant der Kanton Bern gemäss Richtlinien der Regierungspolitik, die digitale Transformation zu nutzen, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen. Die Potenziale der Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) sollen zugunsten von Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung geprüft und erschlossen werden.

Es stellt sich die Frage, inwieweit KI-Systeme in Strafverfolgung, Justizvollzug und anderen Bereichen der Sicherheitsdirektion eingesetzt aktuell werden.

Fragen:

1. In welchen Aufgabenbereichen werden KI-Systeme und Algorithmen in den Ämtern der Sicherheitsdirektion, einschliesslich der Kantonspolizei eingesetzt?
2. Welche KI-Systeme und Algorithmen werden verwendet?
3. Welche gesetzlichen Grundlagen regeln den Einsatz dieser Systeme?

Verteiler

- Grosser Rat
- Sicherheitsdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)

Beantwortung: SID

Wie viel Steuergeld hat die Untersuchung des Wolfabschusses in Schattenhalb gekostet?

Im April 2025 wurde in Schattenhalb bei Meiringen BE eine trächtige Wölfin tot aufgefunden. Gemäss Medienberichten geht der Kanton davon aus, dass das Raubtier gewildert wurde.

Fragen:

1. Wie viel hat die Untersuchung des Falls gekostet (Gesamtkosten inkl. Aufwände für Hausdurchsuchungen usw.)?
2. Stimmt es, dass gewissen Personen im Rahmen der Ermittlungen das Mobiltelefon entzogen wurde?
3. Was ist das Ergebnis der Untersuchung?

Verteiler

- Grosser Rat
- Sicherheitsdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)

Beantwortung: SID

Wie lautet die Verhaltensempfehlung des Regierungsrates gegenüber Bürgerinnen und Bürgern, die offensichtliche Verstösse gegen das Verhüllungsverbot feststellen?

Seit Januar 2025 gilt in der ganzen Schweiz das Verhüllungsverbot. Vermehrt stellt der Fragesteller fest, dass diverse, offensichtliche Verstösse hiergegen stattfinden.

Fragen:

1. Welche Massnahmen, wie beispielsweise die Alarmierung der Polizei, sollten Bürgerinnen und Bürger treffen, die im Kanton Bern offensichtliche Verstösse gegen das Verhüllungsverbot feststellen?
2. Wie stellt die Kantonspolizei sicher, dass Personen, die ihr Gesicht mit Kopftüchern und Masken (z. B. Hygienemasken oder Ähnliches) verhüllen, legal handeln (Kontrolle des Vorhandenseins eines offiziellen Ausnahmegrunds)?
3. Stellt auch der Regierungsrat fest, dass diverse Personen das Verhüllungsverbot missbräuchlich mit Hygienemasken oder Ähnlichem zu umgehen versuchen?

Verteiler

- Grosser Rat
- Sicherheitsdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 15.08.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP)

Beantwortung: GSI

Ethikkommission KEK-BE

Die Mitglieder der Ethikkommission des Kantons Bern werden durch den Regierungsrat bestimmt.

Dabei sind die Minimalvorschriften des Bundes zur Besetzung einzuhalten. Diese Vorschriften umfassen jedoch keine Vertreterinnen und Vertreter der Pharmabranche, der Medizinaltechnik-Branche und der Gesundheitsligen (Krebsliga, Lungenliga usw.). Entsprechend sind diese Interessengruppen nicht in der KEK-BE vertreten. Dies wäre jedoch ohne weiteres möglich, da die gesetzlichen Grundlagen nur eine Mindestvertretung vorschreiben.

Da die Gesundheitsligen und die Pharma- und Medtechbranche nicht vertreten sind, werden wichtige Aspekte und Anliegen bei der Beurteilung von Studien und Experimenten nicht berücksichtigt.

Insbesondere wird der medizinische und wirtschaftliche Nutzen einer Forschung nicht ausreichend den ethischen Risiken gegenübergestellt.

Der Kanton Bern will den Medizinalstandort gezielt fördern. Eine dem Fortschritt offen gegenüberstehende Ethikkommission ist ein Baustein dieser Förderung. Durch die Einbindung von Fachpersonen aus der Industrie können innovative Methoden, neue Technologien und aktuelle Forschungserkenntnisse gezielter in die Beurteilung einfließen. Das erleichtert die Zulassung innovativer Projekte und trägt zur Standortattraktivität bei.

Die Einbindung von Organisationen wie Gesundheitsligen stärkt die Legitimität und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit der Kommission.

Der stetige Fortschritt in Medizintechnik und Forschung sowie die Herausforderungen durch komplexer werdende Studien erfordern eine kontinuierliche Erweiterung der Expertise in den Kommissionen. Die Einbindung zusätzlicher Akteurinnen und Akteure stellt sicher, dass die KEK-BE auch in Zukunft entscheidungsfähig bleibt.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Pharma- und Medtechbranche in die KEK-BE zu wählen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesundheitsligen in die KEK-BE zu wählen?

Verteiler

- Grosser Rat
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 20.08.2025

Eingereicht von: Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/-in)
Lerch (Langenthal, SVP)

Beantwortung: GSI

Darlehen und Bürgschaften des Kantons an regionale Spitalzentren (RSZ)

Der Kanton hat in den vergangenen Jahren verschiedene regionale Spitalzentren (RSZ) mit Darlehen und Bürgschaften unterstützt, namentlich gestützt auf den öffentlich einsehbaren Beschluss GRB 3356/2006. Mit dem Rettungsschirm (GRB vom 11. Juni 2024) gelten für neu gewährte Darlehen zusätzliche Auflagen.

Mehrere RSZ sind oder geraten unter finanziellen Druck, insbesondere wenn sie Mittel aus dem Rettungsschirm beantragen müssen. Es zeigt sich jedoch, dass nicht alle Spitalzentren in der Vergangenheit in gleichem Umfang oder zu denselben Konditionen unterstützt wurden.

Für eine sachgerechte und faire Behandlung aller RSZ ist es deshalb notwendig, einen vollständigen Überblick über die bisherigen Unterstützungsleistungen des Kantons sowie die dafür geltenden Konditionen und Auflagen zu erhalten. Erst auf dieser Grundlage kann beurteilt werden, wie Leistungen (oder auch Dienstleistungen und Schliessungen in den einzelnen Spitälern) gewährt oder allenfalls gekürzt werden sollen, ohne einzelne Standorte einseitig zu benachteiligen.

Fragen:

1. Welche RSZ erhielten bis heute gestützt auf den GRB 3356/2006 vom Kanton Darlehen mit bzw. ohne Rangrücktritt oder Bürgschaften, die noch bestehen (Angabe der RSZ und der Bürgschaften sowie der Darlehen jeweils mit bzw. ohne Rangrücktritt)?
2. Zu welchem Zins wurden die Darlehen jeweils gewährt?
3. Welche der für Darlehen aus dem Rettungsschirm (GRB vom 11.6.2024) neu geltenden Auflagen wurden auch bereits den RSZ auferlegt, die einzig nach früherem Recht ein Darlehen erhielten?

Verteiler

- Grosser Rat
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 46

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/-in)
 Müller (Langenthal, SP)
 Schüpbach (Huttwil, SVP)

Beantwortung: GSI

Offensichtlich ungenügende regionale Vertretung im Verwaltungsrat der SRO AG – Was unternimmt der Regierungsrat und was sind die Rechtsfolgen?

Die regionale Vertretung im Verwaltungsrat der SRO AG entspricht nicht den Vorgaben von Artikel 22 Absatz 3 des Spitalversorgungsgesetzes. Aktuell ist nur 1 Mitglied (von 7) im VR der SRO AG in der Region Ob- und Nidwalden wohnhaft. Die vom Gesetzgeber geforderte «angemessene regionale Vertretung» wird dadurch nicht erfüllt. Angemessen in diesem Kontext wäre nach Ansicht von Rechtsprofessorinnen und Rechtsprofessoren, Juristinnen und Juristen und auch von Laiinnen und Laien (gesunder Menschenverstand) eine regionale Vertretung von 4, mindestens aber 3 Personen im VR der SRO AG, die in der Region wohnhaft sind. Es stellt sich vorliegend die Frage, wie der Regierungsrat einen Verwaltungsrat wählen konnte, der nicht gemäss den gesetzlichen Vorgaben (und übrigens auch nicht statutenkonform) zusammengesetzt ist. Im Vorstoss 078-2025 betont der Regierungsrat explizit die Bedeutung der regionalen Verankerung der Spital-VR! Bei der SRO AG hingegen soll dies nicht gelten. Wird hier mit unterschiedlichen Maissen gemessen?

Es stellt sich somit die Frage, was die Rechtsfolgen dieser klaren Untervertretung im VR der SRO AG sind? Dass bei einer angemessenen regionalen Vertretung im VR der SRO AG andere VR-Beschlüsse resultieren würden, ist offensichtlich. Dies insbesondere im Kontext mit der angekündigten Schliessung der Geburtenabteilung im SRO. Somit stellt sich die Frage, ob diese Beschlüsse nichtig oder bloss anfechtbar sind. An sich müsste sie der Regierungsrat wohl von Amtes wegen aufheben (kassieren) bis der VR rechtsgenügend zusammengesetzt ist. Letzteres wäre auch politisch die korrekte Lösung.

Fragen:

1. Wann und wie gedenkt der Regierungsrat die offensichtliche und krasse Untervertretung der Region im Verwaltungsrat der SRO AG zu korrigieren?
2. Ist der Regierungsrat willens, die fraglichen Beschlüsse betreffend Geburtenabteilung aufzuheben oder verweist er auf den Rechtsweg (Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit)?
3. Gibt es solch krasse Unterververtretungen von regionalen Vertreterinnen und Vertretern auch in anderen regionalen Spitalzentren (Benchmark)?

Verteiler

- Grosser Rat
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 11.06.2025

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)

Beantwortung: FIN

Individualbesteuerung – Folgen für den Kanton Bern

Der Ständerat stimmte Anfang Juni einem Kompromiss bei der Individualbesteuerung zu. Beim Geschäft handelt es sich um einen indirekten Gegenvorschlag zur eidg. Volksinitiative der FDP-Frauen Schweiz mit dem Titel: «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)».

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat das vorgeschlagene Modell der Individualbesteuerung und dessen Ausgestaltung?
2. Wie viele neue Steuererklärungen würde die Einführung der Individualbesteuerung nach sich ziehen?
3. Wie viele zusätzliche Stellen bei der Kantonsverwaltung und den Gemeindeverwaltungen müssten bei der Einführung der Individualbesteuerung geschaffen werden?

Verteiler

- Grosser Rat
- Finanzdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 25.06.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP) (Sprecher/-in)
Grupp (Biel, GRÜNE)
Schori (Wiler bei Seedorf, SVP)

Beantwortung: FIN

Elektronische Unterschriften im Geschäftsverkehr mit dem Kanton

Die jährliche Steuererklärung darf elektronisch unterschrieben werden – ein Baugesuch jedoch nicht. Es ist den Anfragenden nicht klar, wie solche Differenzen entstanden sind und auf welchen rechtlichen Unterschieden sie beruhen.

Fragen:

1. Bei welchen Geschäftsprozessen (aufgeteilt nach bearbeitendem Amt und Anzahl der Einreichungen pro Jahr) ist das Einreichen von Unterlagen und/oder das Unterschreiben auf Papier nötig?
2. Gibt es eine rechtliche Systematik, wann eine handschriftliche Unterschrift nötig ist?

Verteiler

- Grosser Rat
- Finanzdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 17.08.2025

Eingereicht von: Vögeli (Frauenkappelen, GLP)

Beantwortung: FIN

Spart sich der Kanton Bern kaputt?

Im Rahmen der Budgetdebatte wird von gewissen Ratsmitgliedern immer wieder betont, dass der Grosse Rat den Gürtel zu eng schnalle, an jeder Ecke sparen würde. Vermeintlich alles, um die Steuern senken zu können. Das alles auf dem Buckel des Personals und der Bevölkerung. Das Narrativ hat verfangen – auch in den Medien konnte man von vermeintlichen Sparübungen des Kantons lesen. Der Rat sei finanzpolitisch nach rechts gerückt, würde zu extreme Sparübungen mittragen. Um vor der nächsten Budgetdebatte Klarheit zu schaffen, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie haben sich die Ausgaben des Kantons Bern im Zeitraum 2022–2024 (Rechnung) entwickelt (in absoluten Zahlen und prozentualer Wachstums- oder Sparrate zum Vorjahr und zum Basisjahr 2022 [vorherige Legislatur], inkl. klarer Aussage, ob gespart oder mehr ausgegeben wurde)?
2. Wie hat sich das Budget von 2022 bis 2025 entwickelt (in absoluten Zahlen und prozentualer Wachstums- bzw. Sparrate zum Vorjahr und zum Basisjahr 2022 [vorherige Legislatur], inkl. klarer Aussage, ob gespart oder mehr ausgegeben wurde)?
3. Wie haben sich die Lohnkosten des Kantons im selben Zeitraum (Rechnung bzw. Budget) entwickelt?

Verteiler

- Grosser Rat
- Finanzdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Scheuss (Biel, GRÜNE)

Beantwortung: FIN

Zugang zu AGOV erleichtern

AGOV ist das einheitliche Behörden-Login der Schweiz. Es ist ein sehr sicheres Anmeldeverfahren ohne Passwort und mit einer Zwei-Faktor-Autorisierung. AGOV kann beim Bund sowie bei kantonalen und kommunalen Behörden bei Onlinediensten der Verwaltungen eingesetzt werden, etwa zum Ausfüllen der Steuererklärung. Im Kanton Bern ist AGOV das neue BE-Login. Damit gehört der Kanton Bern zu einem der ersten Kantone, die AGOV einführen. Ein sicheres und einheitliches Login ist zu begrüssen.

Der Unterzeichner wurde aber verschiedentlich aus der Bevölkerung darauf angesprochen, dass die Registrierung kompliziert und die Anleitung schwer verständlich sei. Zudem sei nicht nachvollziehbar, weshalb etwas abgeschafft wird, das gut funktioniert habe. Dazu komme, dass Menschen, die kein Smartphone haben, einen physischen Sicherheitsschlüssel kaufen müssen, weil sie die Gratis-App nicht nutzen können.

Die Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern setzt sich unter anderem als Ziel: «Die elektronischen Behördendienstleistungen des Kantons Bern sind nutzerzentriert umgesetzt, sind der Wirtschaft, der Bevölkerung und den Behörden bekannt und werden von diesen genutzt.» Dazu gehört, dass der Zugang zu den E-Services niederschwellig ausgestaltet ist. Bei AGOV besteht hier Handlungsbedarf.

Fragen:

1. Welche Massnahmen ergreift der Kanton, um die AGOV-Registrierung zu vereinfachen?
2. Ist der Kanton bereit, Menschen, die kein Smartphone haben, den physischen Sicherheitsschlüssel kostenlos zur Verfügung zu stellen?

Verteiler

- Grosser Rat
- Finanzdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 23.08.2025

Eingereicht von: Bülmann (Bern, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Amman (Bern, AL)

Beantwortung: BKD

Verbot religiöser Symbole an Schulen: Gleichbehandlung aller Lehrerinnen und Lehrer oder Diskriminierung muslimischer Frauen?

Einer Worber Primarlehrerin wurde gekündigt, weil sie im Unterricht ein Kopftuch trug. Dies trotz guter Arbeitsleistung und akutem Lehrkräftemangel. In den Medien begründet die BKD ein Kopftuchverbot damit, dass Schulen religiös neutral sein müssen. Dieses Neutralitätsgebot gilt unbestritten für die Schulen als Institution. Ein Kopftuchverbot oder ein sonstiges Verbot religiöser Symbole für Lehrpersonen ist jedoch in keinem kantonalen Gesetz verankert.

Der Leitfaden «Umgang mit kulturellen und religiösen Symbolen und Traditionen in Schule und Ausbildung» aus dem Jahr 2009 beinhaltet keine Kleidervorschriften für Lehrpersonen, sondern zitiert einzig einen Bundesgerichtsentscheid von 1997, gemäss dem Anstellungsbehörden einer Lehrerin das Tragen eines Kopftuchs verbieten dürfen. Daraus kann jedoch keine Pflicht, dies zu tun, abgeleitet werden.

Es besteht der Verdacht, dass die Diskussionen um religiöse Kleider und Symbole vor allem mit Blick auf muslimische Frauen geführt werden. Christliche Symbole wie das Kreuz sind dagegen nur Thema, wenn sie in einem Klassenzimmer hängen, nicht jedoch am Hals einer Lehrperson. Es fragt sich deshalb, ob alle Lehrpersonen mit religiösen Überzeugungen wirklich gleich behandelt werden oder ob es hier nicht mehr darum geht, an muslimischen Frauen ein Exempel zu statuieren.

Ausserdem gibt es Kleidungsstücke und Frisuren, die religiöser Natur sein können, dies jedoch nicht zwingend sein müssen. Auch dies verunmöglicht eine Gleichbehandlung aller Lehrpersonen.

Fragen:

1. Auf welcher (gesetzlichen) Grundlage basieren das Kopftuchverbot sowie weitere Vorschriften bezüglich des Tragens religiöser Symbole für Lehrpersonen?
2. Wie viele Lehrpersonen sind seit 2015 angehalten worden, andere religiöse Symbole als das Kopftuch beim Unterricht abzulegen, und um welche Symbole/Kleider hat es sich gehandelt?
3. Wer beurteilt auf welcher Grundlage, ob Kleidungsstücke (Kopftücher, lange Röcke...), Schmuck (Kreuz-Anhänger, Hamsa...) oder Frisuren (Zöpfe, Vollbart...) religiöser Natur sind oder aus anderen Gründen getragen werden?

Verteiler

- Grosser Rat
- Bildungs- und Kulturdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Jeanneret (Sankt Immer, FDP)

Beantwortung: BKD

Schulausschlussverfahren und Rolle der KESB

Das VSG sieht verschiedene Arten von Disziplarmassnahmen vor, wenn der ordnungsgemässe Ablauf des Unterrichts nicht mehr gewährleistet werden kann, insbesondere aufgrund des störenden Verhaltens einer Schülerin oder eines Schülers. Die Schulkommission kann auf Antrag der Schulleitung bis zum Ausschluss der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht gehen. In diesem Fall muss ein Formular des Kantons ausgefüllt werden, in dem insbesondere die Betreuung und die Beschäftigung während des Ausschlusses angegeben werden müssen. In einem der Kästchen dieses Formulars steht «Betreuung durch Eltern in Zusammenarbeit mit Schule». Dieses Feld wirft Auslegungsfragen auf, da ein anderes Feld auf die von jeder Gemeinde benannte Fachstelle verweist. Diese Fachstelle ist in Artikel 28 VSG vorgesehen. Das Feld, das eine Betreuung durch die Eltern in Zusammenarbeit mit der Schule vorsieht, lässt den Schulkommissionen die Möglichkeit, die von den Gemeinden benannte Fachstelle nicht in Anspruch zu nehmen.

Im Leitfaden Disziplarmassnahmen und Unterrichtsausschluss, der von der BKD herausgegeben wird und online verfügbar ist, wird ausserdem darauf hingewiesen, dass die KESB nur bei einer Gefährdungsmeldung einbezogen wird. Ihre Befugnisse und Aufgaben werden im Leitfaden beschrieben und ergeben sich aus dem allgemeinen Rahmen, der durch das Zivilgesetzbuch vorgegeben ist: «Weisungen an die Eltern, Erziehungsaufsicht, Erziehungsbeistandschaft, Obhutsentzug mit Fremdplatzierung des Kindes/Jugendlichen, Entzug der elterlichen Sorge».

Fragen:

1. Wie ist das Meldeblatt «Unterrichtsausschluss» in Verbindung mit Artikel 28 VSG zu verstehen, insbesondere der Zusammenhang zwischen der von den Gemeinden benannten Fachstelle und dem Feld «Betreuung durch Eltern in Zusammenarbeit mit Schule»?
2. In welchem Rahmen kann die KESB eingreifen und die Tätigkeit der Schulkommissionen bei einem Ausschluss gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen und dem von der BKD herausgegebenen Leitfaden, der die Rolle der KESB definiert, kontrollieren?
3. Welche Ausstandsregeln gelten, wenn die KESB in ein Ausschlussverfahren involviert ist?

Verteiler

- Grosser Rat
- Bildungs- und Kulturdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 33

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/-in)
Schlup (Schüpfen, SVP)

Beantwortung: BKD

Ernennung eines Direktors ad interim an einer öffentlichen Schule der Sekundarstufe II ohne Ausschreibungsverfahren

An einer öffentlichen Schule der Sekundarstufe II in unserem Kanton wurde ein Vizedirektor derselben Schule als Direktor ad interim ernannt, um die zurücktretende Person zu ersetzen, die Ende des Jahres 2025 in den Ruhestand treten wird. Diese Ernennung ad interim, mit einer Dauer von 18 Monaten, erfolgte ohne jegliches Ausschreibungsverfahren.

Fragen:

1. Entspricht die oben erwähnte Ernennung ad interim der geltenden kantonalen Gesetzgebung?
2. Aus welchen Gründen haben die zuständigen Verwaltungsinstanzen der Bildungs- und Kulturdirektion auf dieses Vorgehen zurückgegriffen?

Verteiler

- Grosser Rat
- Bildungs- und Kulturdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 34

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)

Beantwortung: BKD

Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)

Gemäss Artikel 29 Absatz 2 LAV erfolgt bei nicht vollständig, aber in wichtigen Teilen erfüllten Ausbildungsanforderungen beim Grundgehalt ein Abzug von 10 Prozent. Sind die Anforderungen in wichtigen Teilen nicht erfüllt, erfolgt ein Abzug von 20 Prozent.

Fragen:

1. Welche Stelle ist für die Beurteilung und den Entscheid zuständig, ob ein Abzug von 10 oder 20 Prozent erfolgt bzw. ob die Anforderungen in wichtigen Teilen erfüllt sind oder nicht?
2. Welche gesetzlichen Grundlagen gelten für diesen Entscheid bzw. für diese Entscheidbefugnis?
3. Gibt es einheitliche oder veränderliche Beurteilungen der Ausbildungsanforderungen bei unterschiedlichen Bildungsangeboten?

Verteiler

- Grosser Rat
- Bildungs- und Kulturdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 35

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)

Beantwortung: BKD

Abzug gemäss LAV

Gemäss Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) kann der Abzug gemäss Artikel 29 Absatz 2 LAV unter gewissen Bedingungen verringert oder darauf verzichtet werden.

Fragen:

1. Kann der prozentuale Abzug durch Berufserfahrung verringert oder aufgehoben werden?
2. Welches Vorgehen muss eine betroffene Lehrperson wählen, um eine Verringerung dieses prozentualen Abzugs vom Grundgehalt zu ermöglichen?

Verteiler

- Grosser Rat
- Bildungs- und Kulturdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 36

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)

Beantwortung: BKD

Pädagogisch ist nicht gleich pädagogisch?

Eine Lehrperson unterrichtet als Quereinsteigerin oder Quereinsteiger an der Volksschule (Unterstufe) und ist gleichzeitig für die pädagogische Leitung des Mittagstisches an der gleichen Schule zuständig.

Während ihre pädagogische Ausbildung bei der Leitung des Mittagstisches voll anerkannt wird, erfährt sie bei der Lohneinstufung an der Volksschule eine Reduktion von 20 Prozent.

Frage:

- Wie begründet sich dieser Abzug nur an der Volksschule?

Verteiler

- Grosser Rat
- Bildungs- und Kulturdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 25.06.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP)

Beantwortung: WEU

Rundsteuerungen netzdienlich einsetzen

Mit der sogenannten Rundsteuerung werden von den Verteilnetzbetreibern (VNB) traditionellerweise Tarifumschaltungen gemacht und nachts Elektroboiler, Elektrospeicherheizungen usw. eingeschaltet oder am Mittag Verbraucher wie Waschmaschinen oder Wärmepumpen gesperrt. Berechnungen zeigen, dass damit 20 bis 45 Prozent des gesamten Nachtstrombedarfs der Schweiz starr zugeschaltet werden. Durch die neue Realität am Strommarkt sind diese Schalthandlungen mit Blick auf das gesamte Stromsystem aus der Zeit gefallen, werden aber immer noch von den meisten VNB so praktiziert.

Gemäss eidgenössischem Energiegesetz gehört die Flexibilität (Einspeisung und Last) jedoch dem Endkunden. Insbesondere können dem Flexibilitätsinhaber finanzielle Nachteile entstehen. Wenn z. B. der VNB den Elektroboiler in der Nacht einschaltet und die Waschmaschine mittags sperrt, wird der Eigenverbrauch verhindert, und es entstehen der PV-Anlagen-Besitzerin und dem PV-Anlagen-Besitzer dadurch höhere Stromkosten. Mit ZEV, vZEF und LEG vergrössert sich das Problem noch zusätzlich, da nicht nur mit PV-Anlagen ausgestattete Anlagenbesitzerinnen und Anlagenbesitzer, sondern auch ZEV-, vZEF- und LEG-Teilnehmerinnen und ZEV-, vZEF- und LEG-Teilnehmer vom günstigeren Tarif ausgeschlossen werden.

Auch aus Sicht des Gesamtenergiesystems hat die starre Einschaltung von Elektroboilern und anderen Geräten in der Nacht statt am Tag negative Auswirkungen: Durch eine marktorientierte, dynamische Einschaltung während Tiefpreiszeiten am Tag liesse sich der während dem Grossteil des Jahres reichlich vorhandene Solarstrom direkt nutzen, statt ihn zu speichern, zu transportieren oder gar abzuregeln. Stromkonsumentinnen und Stromkonsumenten ohne Solaranlage stellen ihre schaltbaren Lasten (Flexibilitäten) bisher dem VNB zur Verfügung, weshalb sie davon ausgehen dürfen, dass diese systemdienlich und wirtschaftlich optimal eingesetzt werden.

Fragen:

1. Welche technischen oder praktischen Gründe, die die VNB davon abhalten, die Einschaltung von Elektroboilern und anderen steuerbaren Geräten von der Nacht in Tiefpreiszeiten am Tag zu verschieben, gibt es?
2. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um die VNB im Kanton Bern dazu zu bringen die Einschaltung von Elektroboilern und anderen von ihnen gesteuerten Geräten von der Nacht in den Tag zu verschieben?
3. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um die im Mehrheitsbesitz des Kantons stehende BKW dazu zu bringen, die Einschaltung von Elektroboilern und anderen von ihnen gesteuerten Geräten von der Nacht in den Tag zu verschieben?

Verteiler

- Grosser Rat
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 20.08.2025

Eingereicht von: Arn (Muri b. Bern, FDP)

Beantwortung: WEU

Schutz für das Aarebad in Muri b. Bern

Das Aarebad in Muri b. Bern geniesst weit über die Gemeindegrenzen hinaus grosse Beliebtheit und ermöglicht auf seine Art ein einmaliges Nebeneinander von Badebetrieb und Aareschwimmen. Im Gegensatz z. B. zum Marzilibad in Bern ist der Zugang zur Aare nicht über einen offiziellen Weg flussaufwärts möglich, von dem je nach Wassertemperatur und Übung der Einstieg in die Aare am richtigen Ort gewählt werden könnte. Deshalb hat sich über Jahrzehnte ein inoffizieller «Trampelpfad» gebildet, der bis zur Auguetbrücke geht. Nun ist aufgrund der Massnahmen am Aareufer im Bereich Aarebad–Auguetbrücke dieser Pfad unterspült und unbegebar geworden.

Neben den Schwierigkeiten, die diese Situation den Bürgerinnen und Bürgern bereitet, ist es nicht von der Hand zu weisen, dass längerfristig auch das Aarebad bzw. das Muribad gefährdet ist. Die Situation erinnert an den Uferweg Wehrliau–Aarebad, wo ebenfalls divergierende Interessen zwischen Auen-schutz, dem Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger sowie der Existenz der Trinkwasserefassung zu berücksichtigen sind.

Fragen:

1. Was unternimmt der Regierungsrat, um die Anliegen der Bevölkerung, die Aare zu bebaden, gegenüber dem Schutzgedanken des Auenschutzgebiets genügend zu gewichten und weiterhin zu ermöglichen?
2. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass mit der geschaffenen Ufersituation oberhalb des Aarebades die ganze Anlage des Muribades potentiell gefährdet wird, und ist er bereit, z. B. eine Überschwemmung des Bades in Kauf zu nehmen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, eine einvernehmliche und nachhaltige Lösung zu suchen, die das Nebeneinander von Aarebadenden, Spaziergängerinnen und Spaziergängern und dem Veloverkehr ermöglicht?

Verteiler

- Grosser Rat
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 22.08.2025

Eingereicht von: Zumbrunn (Brienz, SVP) (Sprecher/-in)
Flück (Interlaken, FDP)

Beantwortung: WEU

Wildes Campieren / Kurtaxenausfälle

Nach der Coronapandemie hat das individuelle Reisen stark zugenommen. Der Besucherstrom in den Bergregionen ist eine grosse Herausforderung. Eine zusätzliche Herausforderung ist das wilde Campieren. Das betrifft insbesondere Wohnmobile und Campingbusse, die Ausstellplätze und öffentliche Infrastrukturen gratis benutzen. Den Gemeinden gehen somit Kurtaxen-Einnahmen verloren, die für den Unterhalt der touristischen Infrastrukturen eingesetzt werden können. Die Entsorgung von Kehricht in öffentlichen Sammelbehältern ist eine weitere Kostenstelle, die nicht abgedeckt ist. Littering und Fäkalienrückstände in der Umgebung belasten die Umwelt.

Fragen:

1. Wie können die Gemeinden im Umgang mit dem wilden Campieren unterstützt werden?
2. Ist es möglich, das Bussengeld auf Gemeindestufe zu erhöhen?
3. Können Aufsichtspersonen (z. B. Rangerinnen und Ranger) mit Kompetenzen ausgestattet werden, damit das Bussengeld vollumfänglich den Gemeinden zugutekommt?

Verteiler

- Grosser Rat
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Bauer (Wabern, SP)

Beantwortung: WEU

Wohnungsbau im Kanton Bern: Tiefstand bei Neubauten

Im Newsletter der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion von Anfang August wird darauf hingewiesen, dass der Wohnungszuwachs im Kanton Bern im Jahr 2023 mit 3200 Neubauten den tiefsten Stand seit 2013 erreichte. Damit lag er deutlich unter dem Durchschnitt der vergangenen zehn Jahre (4200 neue Wohnungen pro Jahr) und bezogen auf die Bevölkerung auch deutlich unter dem Schweizer Durchschnitt. Während schweizweit 5,2 Wohnungen pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner gebaut wurden, waren es im Kanton Bern lediglich 3,0 Wohnungen pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner.

(Link zum Newsletter: <https://www.weu.be.ch/de/start/themen/wirtschaft-und-arbeit/wirtschaftsstand-ort/fokus.html>)

Der Regierungsrat wird gebeten, diese Entwicklung einzuordnen.

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Entwicklung?
2. Welche Ursachen (langsames Wirtschaftswachstum, komplexe Verfahren, Möglichkeiten von Einsprachen usw.) sieht der Regierungsrat für die unterdurchschnittliche Bautätigkeit?
3. Sind bereits konkrete Massnahmen geplant, um dieser Entwicklung zu begegnen?

Verteiler

- Grosser Rat
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Bauer (Wabern, SP)

Beantwortung: WEU

Aktuelle Wachstumsprognosen des Bundes: Niemand will in den Kanton Bern

Der Bund hat im April die neuesten Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone 2025–2055 publiziert. Die Bevölkerung des Kantons Bern wächst gemäss den Szenarien bis Mitte Jahrhundert nur moderat oder schrumpft sogar leicht. Während die Gesamtbevölkerung der Schweiz bis Mitte des Jahrhunderts auf über 10 Millionen Menschen ansteigen dürfte, wächst Bern im Referenzszenario lediglich von heute rund 1,07 auf etwa 1,11 bis 1,15 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner. Je nach Szenario liegt die Bandbreite zwischen einem leichten Rückgang unter einer Million (Tief) und einem Höchststand von rund 1,21 bis 1,23 Millionen (Hoch). Damit bleibt das Wachstum klar unter dem nationalen Trend, und der Kanton Bern wird abgehängt.

Eine zentrale Ursache liegt in der wirtschaftlichen Dynamik. Im Vergleich zu den grossen Wachstumszentren Zürich, Basel oder Genf verfügt Bern über weniger international ausgerichtete Unternehmen und geringeres Beschäftigungswachstum. Das schwächt die Zuwanderung, da Arbeitskräfte vermehrt in Kantone mit dynamischeren Arbeitsmärkten ziehen. Viele junge Erwachsene verlassen Bern nach Ausbildung oder Studium ebenfalls in Richtung wirtschaftlich attraktiveren Regionen. Zwar ist Bern als Verwaltungs- und Bildungsstandort stabil, doch fehlen starke Wachstumsimpulse aus innovativen Branchen und internationaler Migration.

Insgesamt zeigt sich: Der Kanton Bern wächst weniger, weil sein Wirtschaftsstandort weniger Zuwanderung anzieht und damit das Bevölkerungswachstum gebremst wird. Zudem ist die Bevölkerung deutlich älter als im Durchschnitt, was sich gemäss Szenarien noch verstärken wird.

Der Regierungsrat wird gebeten, diese Entwicklung aus wirtschaftlicher Sicht einzuordnen.

Fragen:

1. Welche Massnahmen plant die Regierung, um den Kanton Bern als Standort für innovative Branchen und gut qualifizierte Fachkräfte attraktiver zu machen – insbesondere im Vergleich zu den Wirtschaftszentren Zürich, Basel und Genf?
2. Welche Stärken des Kantons Bern nutzt die Regierung, um junge Talente im Kanton zu halten oder neu anzuziehen?
3. Welche Initiativen unterstützt oder plant die Regierung auf nationaler Ebene, um den interkantonalen Steuerwettbewerb einzudämmen und dem Kanton Bern langfristig faire Rahmenbedingungen zu sichern?

Verteiler

- Grosser Rat
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Michel (Schattenhalb, SVP)

Beantwortung: WEU

Nutztierrisse durch Wölfe im Haslital

Dieses Jahr sind im Haslital (Gemeinden Guttannen, Innertkirchen, Hasliberg, Meiringen und Schattenhalb) Herden mit Kleinnutztieren (Schafe, Geissen, Esel...) verschiedentlich erst später (wenn überhaupt) auf die Alpen getrieben oder sind nach Gerüchten über Wölfe, die sich im Gebiet aufhalten sollen, frühzeitig von den Alpen heruntergezogen worden. Es ist schwer nachvollziehbar, ob die Befürchtungen, die dazu geführt haben, berechtigt sind oder nicht. Damit dieses sehr emotionale Thema möglichst objektiv angegangen werden kann, bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Wölfe sind 2025 bis jetzt im Haslital ausgesetzt worden (z. B. aus dem Dählhölzli-park)?
2. Wie viele Wölfe wurden 2025 bis jetzt im Haslital gezählt?
3. Wie viele Kleinnutztierrisse durch Wölfe sind 2025 auf dem Gebiet Haslital bis jetzt gemeldet worden?

Verteiler

- Grosser Rat
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 45

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)

Beantwortung: WEU

Festlegung eines Grenzwerts für graue Energie

Gemäss Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe e des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG), der im Rahmen der parlamentarischen Initiative 20.433 eingeführt wurde, müssen die Kantone Grenzwerte für graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude festlegen.

Die MuKE 25 enthält im Modul 13 bereits Vorgaben für Grenzwerte.

Fragen:

1. Bis wann plant der Regierungsrat eine Umsetzung der Vorgabe gemäss Art. 45 Abs 3 Bst. e?
2. In welchen Gesetzen plant der Regierungsrat, die Vorgaben umzusetzen?

Verteiler

- Grosser Rat
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion